

abgeschlossen zwischen dem Verein  
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Lichtenberg (1561643728) mit Sitz in  
Kaiserberg 18, 4040 Lichtenberg als „Verein“ und

ANREDE \_\_\_\_\_

VORNAME \_\_\_\_\_

NACHNAME / FIRMA \_\_\_\_\_

STRASSE \_\_\_\_\_ HAUSNR \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ ORT \_\_\_\_\_

als „teilnehmender Netzbenutzer“

### 1. Präambel

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere im Bereich leitungsgebundener Energien auf Basis erneuerbarer Quellen.

Der Verein hat die Durchführung der in den Statuten definierten Tätigkeiten zum Wohle der Allgemeinheit zum Ziel.

Teilnehmende Netzbenutzer können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen werden, die Netzbenutzer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 49 EIWOG 2010 im Tätigkeitsbereich des Vereins sind, über mindestens einen Zählpunkt im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 83 EIWOG 2010 verfügen und sämtliche diesbezüglichen Vorschriften einhalten.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll den teilnehmenden Netzbenutzern elektrische Energie auf Basis erneuerbarer Quellen kostendeckend zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Verein erzeugte erneuerbare Energie wird entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch auf die teilnehmenden Netzbenutzer entsprechend dem dynamischen Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

## **2. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden.

## **3. Nutzung und Entgelt für den Bezug von erneuerbarer Energie**

Der teilnehmende Netzbenutzer bezahlt dem Verein für die über den/die in ANNEX 1 angeführten Verbrauchszählpunkt(en) vom Verein zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie ein Entgelt zuzüglich eines anteiligen Administrationsentgelts.

Die Festlegung des Entgelts erfolgt gemäß Vereinsstatuten und wird dem teilnehmenden Netzbenutzer mindestens 30 Tage vorher elektronisch zur Kenntnis gebracht.

Sollte Umsatzsteuer abzuführen sein, ist der Verein berechtigt, diese, auch im Nachhinein, zu verrechnen.

Der teilnehmende Netzbenutzer trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zeitraum seiner Teilnahme erfüllt sind.

## **4. Administrationskosten**

Der Verein hebt zur Deckung der Administrationskosten ein kostendeckendes Administrationsentgelt ein, welches auf den Energiepreis aufgeschlagen wird.

## **5. Zahlungen**

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt gemäß dem aktuellen Preisblatt. Eine Aufstellung der Entgelte über die zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie und über die Administration wird dem teilnehmenden Netzbenutzer auf elektronischem Weg zugestellt.

Die Zahlung des Entgeltes durch den teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt spätestens 14 Werktagen nach Zustellung der Rechnung durch Bankeinzug. Dazu ist eine verpflichtende Einzugsermächtigung durch den teilnehmenden Netzbenutzer zu erteilen.

## **6. Zahlungsverzug**

Für den Fall des Zahlungsverzuges - wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist - gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

## **7. Datenverwaltung und Datenbearbeitung**

Der teilnehmende Netzbenutzer trägt Sorge, dass seine Verbrauchsanlagen mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet sind, welche das Messen und Fernauslesen der Energiewerte pro Viertelstunde durch den Netzbetreiber ermöglichen. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt der Datenverarbeitung durch einen vom Verein benannten Dienstleister zu.

## 8. Vorzeitige Auflösung

Dem Verein steht das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Vertragsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs. 1 Z 2 lit d ZPO (ein Monat) aufzukündigen. Der Verein ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt, wenn

- a) der teilnehmende Netzbenutzer einer ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- b) der teilnehmende Netzbenutzer gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

## 9. Haftung

Der Verein sichert keine bestimmte Mindesterzeugung oder besondere Qualität der erzeugten erneuerbaren Energie zu.

## 10. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde zuständigen Bezirksgerichtes. Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden.

Ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der teilnehmende Netzbenutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Ausfolgung der Vereinsstatuten.

Lichtenberg, am \_\_\_\_\_

teilnehmender Netzbenutzer \_\_\_\_\_

**Verbrauchszählpunkte für zur Verfügung gestellte elektrische Energie**

ADRESSE \_\_\_\_\_

Zählpunktnummer \_\_\_\_\_

Das Entgelt für die zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie ist im aktuellen Preisblatt festgelegt und gilt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung als zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Dieses Entgelt kann durch den Vereinsvorstand abgeändert werden.

## SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (ERMÄCHTIGUNG)

### Mandatsreferenz / Kundennummer:

Zahlungsempfänger:

EEG-Lichtenberg  
Kaiserberg 18  
4040 Lichtenberg

Creditor-ID:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die EEG-Lichtenberg Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von EEG-Lichtenberg auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Debtor):

ANREDE \_\_\_\_\_

VORNAME \_\_\_\_\_

NACHNAME / FIRMA \_\_\_\_\_

STRASSE \_\_\_\_\_ HAUSNR \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ ORT \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

ORT/DATUM \_\_\_\_\_

UNTERSCHRIFT \_\_\_\_\_